

SATZUNG

der Stadt Endingen a. K. zur 4. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsetter-Winzerdorf Kiechlinsbergen“ gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. S. 1, 3) hat der Gemeinderat der Gemeinde Endingen in seiner Sitzung am 12.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung des Sanierungsgebiets

- (1) Das durch Satzung der Stadt Endingen a. K. vom 09.10.2019 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsetter-Winzerdorf Kiechlinsbergen“ (Rechtskraft am 18.10.2019) wird um die Grundstücke Flst. Nr. 9, 11, 94, 155 und 158 erweitert.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 13.06.2023 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Frist für die Durchführung

Die Sanierungsmaßnahme „Ortsetter-Winzerdorf Kiechlinsbergen“ soll bis 30.04.2028 durchgeführt werden.

§ 5
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB in Kraft.

Endingen, den 16.8.23



Tobias Metz
Bürgermeister

Hinweise:

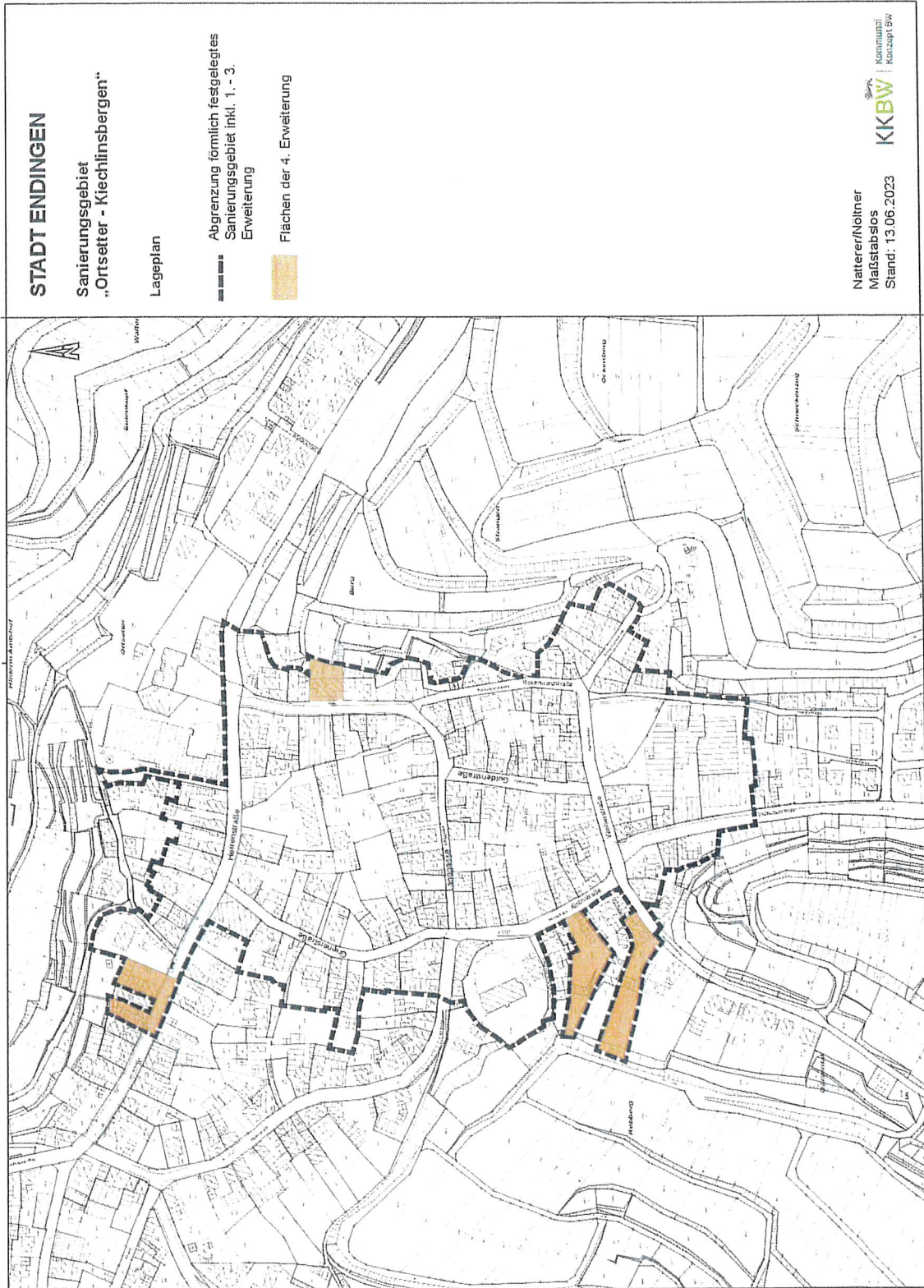
Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Sanierungssatzung kann einschließlic der Begründung im Rathaus Endingen, Marktplatz 6, 79346 Endingen während den üblichen Dienststunden im EG eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Anlage:

Lageplan Abgrenzung des Sanierungsgebiets inkl. 1.-4. Erweiterung



Anlage:

Lageplan Abgrenzung des Sanierungsgebiets inkl. 1.-4. Erweiterung

